

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 13.07.2023 zu Pflegesatzverhandlungen vor dem Hintergrund des ab dem 01.07.2023 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege und der Erhöhung der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI zum 01.01.2025

1. Präambel

Durch die Einführung des § 113c SGB XI (Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen) entstand Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Inhalte des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege zu den Regelungen zur personellen Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal.

Hiermit hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes, der Pflegekassen, der LAG FW und der LAG PPN befasst und den bisherigen Landesrahmenvertrag aus dem Jahre 2019 überarbeitet. Der neue Rahmenvertrag ist am 01. Juli 2023 in Kraft getreten.

Dies gibt Anlass, den Verhandlungspartnern vor Ort diese Empfehlung zu Pflegesatzverhandlungen zu geben, damit die Änderungen des Rahmenvertrages praxisgerecht operationalisiert werden können.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anpassungen des Rahmenvertrages (RV) betreffen die personelle Ausstattung gemäß § 21 RV und führen unmittelbar zu einem Anpassungserfordernis der aktuellen PSK-Musterkalkulation mit Stand 13.03.2023 für vollstationäre Einrichtungen. Angepasst wurden insbesondere die personelle Mindest- und Maximalmenge sowie Regelungen zum vorzuhaltenden Anteil von Pflegefachkräften. Zu beachten ist, dass die neuen Mindestpersonalschlüssel bis zum 01.01.2026 im Rahmen einer Pflegesatzvereinbarung umzusetzen sind.

3. Anpassungen der Musterkalkulation vollstationär

Anlage 2

Der bisherige Personalmengenvergleich in Anlage 2 wurde an die Regelungen des geänderten Rahmenvertrages angepasst. Angepasst wurde der Personalmengenvergleich im Bereich Personalschlüssel „min“ und Personalschlüssel „max“. Weiterhin wurden die Personalschlüssel zur Berechnung der Grenzmenge entfernt, an dieser Stelle beinhaltet die Kalkulation nunmehr einen Personalmengenvergleich auf Basis der Personalschlüssel „Min“ nach altem Rahmenvertrag 2019. Ausgewiesen wird auch weiterhin die mindestens zu vereinbarende Fachkraftquote. Aufgrund der Regelung im Rahmenvertrag, wonach die Fachkraftquote von mindestens 50 Prozent nur bezogen auf die Mindestpersonalschlüssel gilt, ergeben sich bei Personalschlüsseln oberhalb der Mindestschlüssel nach Rahmenvertrag sachlogisch Werte unter 50 Prozent.

Anlage 4

In Anlage A4 wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Es wurden die bisherigen Begrifflichkeiten zum Qualifikationsniveau der Pflegekräfte an die Bezeichnungen nach § 113c SGB XI wie folgt angepasst:

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom 13.07.2023 zu Pflegesatzverhandlungen vor dem Hintergrund des ab dem 01.07.2023 geltenden Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege und der Erhöhung der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI zum 01.01.2025

QN 4 = Fachkräfte/Fachkräfte mit Zusatzfunktion

QN 3 = Hilfskräfte mit Ausbildung / Hilfskräfte mit Ausbildung und Zusatzfunktion

QN 1_2 = Hilfskräfte ohne Ausbildung / Hilfskräfte ohne Ausbildung mit Zusatzfunktion

Anlage C

Im Datenblatt Anlage C wurden ebenfalls die Begrifflichkeiten zum Qualitätsniveau angepasst.

Anlage D (neu hinzugefügt)

Das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) beinhaltet eine Erhöhung der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI zum 01.01.2025 in Höhe von 4,5 Prozent. Hierdurch verändern sich die Pflegeentgelte und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ab dem 01.01.2025. Insofern bedarf es der Vereinbarung der veränderten Pflegeentgelte und des angepassten EEE bei allen Pflegesatzvereinbarungen mit Laufzeitende nach dem 31.12.2024. Die Anlage D dient der Ermittlung der Pflegeentgelte und des geänderten EEE zum 01.01.2025 auf Basis der vereinbarten Pflegesätze sowie der Leistungsbeträge ab dem 01.01.2025 (siehe grüne Zellen). Es wird empfohlen, die ab dem 01.01.2025 geltenden Pflegeentgelte und den neuen EEE bereits in den aktuellen Pflegesatzvereinbarungen auszuweisen, damit dieser für den Fall der Nachwirkung von Pflegesatzvereinbarungen über den 31.12.2024 hinaus bereits vereinbart ist.

4. ergänzende Hinweise

Mit der Anpassung der rahmenvertraglichen Vorgaben zur Personalausstattung an die Personalbemessung nach § 113c SGB XI entfallen spätestens ab der ersten nach dem Inkrafttreten des Rahmenvertrages zur vollstationären Dauerpflege zum 01.07.2023 durchgeführten Pflegesatzverhandlung einrichtungsindividuell vereinbarte Zuschläge nach § 8 Abs. 6 SGB XI („zusätzliche Fachkräfte“) und § 84 Abs. 9 SGB XI („zusätzliche Hilfskräfte“). Diese werden ab diesem Zeitpunkt in die reguläre Personalbemessung überführt.

gez.

Andreas Weiß

Vorsitzender der PSK

Anlage

Musterkalkulation vollstationär für Bestandseinrichtungen Version 2.6